



- Amtliche Bekanntmachung -

Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben: Erweiterung der baurechtlich genehmigten Heizzentrale
Baugrundstück: Baiersbronn - Klosterreichenbach, Röter Straße 35, Flst.-Nr. 368/6
Antragsteller: Gemeindewerke Baiersbronn, Neumühleweg 11, 72270 Baiersbronn

Die Gemeindewerke Baiersbronn, Neumühleweg 11, 72270 Baiersbronn planen die Erweiterung der baurechtlich genehmigten Heizzentrale durch die Errichtung und den Betrieb weiterer Feuerungsanlagen und deren Nebeneinrichtungen am Betriebsstandort in Baiersbronn-Klosterreichenbach, Röter Straße 35, Flst.-Nr. 368/6.

Die bestehende Heizzentrale, bestehend aus einem BHKW mit 0,16 MW, einem Holzkessel mit 0,8 MW und 2 Pelletkessel mit 0,64 MW Feuerungswärmeleistung wurde mit Entscheidung vom 07.07.2021 baurechtlich genehmigt.

Um die Wärmeversorgung des Teilorts Klosterreichenbach weiter ausbauen zu können, soll die Heizzentrale mit einem weiteren BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 0,32 MW betrieben werden. Außerdem soll der bestehende Holzkessel mit 0,8 MW Feuerungswärmeleistung durch einen Holzkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,2 MW ersetzt werden.

Des Weiteren ist geplant, 4 Flüssiggastanks á 2,9 t Füllvolumen aufzustellen.

Die Gesamtfeuerungswärmeleistung aller Feuerungsanlagen beträgt nach der Erweiterung 2,16 MW und setzt sich aus folgenden Anlagen zusammen:

Holzkessel	1,20 MW
BHKW	0,16 MW
BHKW (vorhanden)	0,16 MW
2 Pelletkessel (vorhanden)	0,64 MW

Die geplanten 4 Flüssiggastanks haben ein Füllvolumen von insgesamt 11,6 t. Für das Vorhaben ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den Ziffern 1.2.1 (2 Pelletkessel und 1 Holzkessel), 1.2.3.2 (2 BHKW-Anlagen) und 9.1.1.2 (4 Flüssiggastanks) des Anhangs zur 4. BImSchV erforderlich.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist auf alle die in Anlage 1 zum UVPG aufgelistet Vorhaben anzuwenden (§ 1 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG). Für das vorliegende Verfahren ist nach § 9 Abs. 3 Ziffer 2 in Verbindung mit Anlage 1 Ziffern 1.2.1, 1.2.3.2 und 9.1.1.3 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Das Ergebnis der Vorprüfung ist öffentlich bekannt zu machen (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft das Landratsamt als zuständige Genehmigungsbehörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb einer im Flächennutzungsplan dargestellten Mischgebietsfläche. Durch das Vorhaben sind keine Schutzgebiete bzw. sonstige besonders geschützte Objekte nach der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG direkt betroffen.

Die nächstgelegenen geschützten Flächen befinden sich östlich der Heizzentrale in ca. 70 m Entfernung. Es handelt sich hierbei um das FFH-Gebiet „Wilder See - Hornisgründe und Oberes Murgtal“ (Murg mit flutender Wasservegetation). Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der geschützten Flächen und Objekte durch die Erweiterung der Heizzentrale auf dem bestehenden Betriebsgelände kann aufgrund des Abstandes und der zu erwartenden, geringen zusätzlichen Emissionen und der Tatsache, dass die Anlage dem Stand der Technik entspricht und über eine entsprechende Abgaseinrichtung (E-Filter) verfügt, ausgeschlossen werden. Zudem werden die Feuerungsanlagen innerhalb des vorhandenen Gebäudes errichtet und betrieben. Anlagenbezogenen Geräuschen können insofern ebenfalls ausgeschlossen werden.

Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann somit verzichtet werden kann.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Freudenstadt, 12. Februar 2025

(gez.) **Dr. Rückert**, Landrat